

## **Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds**

Aufgrund des § 80b Z 1 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl I 81/2013, wird verordnet:

### **Artikel I**

**1) § 9 Abs. 5 entfällt.**

**2) Dem § 10 wird ein neuer Abs. 8 hinzugefügt, dieser lautet:**

**„(8) Für Kammerangehörige besteht auf Antrag keine Beitragspflicht während des Zeitraums des Bezugs des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 1 Z 2 KBGG, längstens jedoch bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes. Für die Zeit der Befreiung besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäß §§ 28, 28a und 28b SWF.“**

**3) § 13 Abs. 1 und 3 bis 6 lauten:**

„(1) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann der Verwaltungsausschuss auf Antrag des Kammerangehörigen nach Billigkeit eine Stundung oder eine Ermäßigung der Fondsbeiträge bewilligen und Ratenzahlungen gewähren. In besonders begründeten Härte- und Ausnahmefällen kann sogar eine Ermäßigung über die Grenzen der Abs. 3 bis 5 hinaus bewilligt werden. Stundungen sind nur dann zu bewilligen, wenn der Kammerangehörige nachvollziehbar nachweist, dass der gestundete Betrag bis zum Ende der Stundung auch bezahlt wird. Diese Ansuchen sind bei der Ärztekammer für Steiermark schriftlich einzubringen und unaufgefordert mit ausreichenden Nachweisen zu belegen.

(3) Nachstehend genannten Kammerangehörigen kann auf Antrag der Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung ermäßigt werden:

- a) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste oder in der Zahnärzteliste **als angestellte Ärzte oder Zahnärzte eingetragen sind, und deren steuerpflichtige Bezüge (Kennzahl 245 des Lohnzettels L16) den Betrag von EUR 30.000,- nicht übersteigen, um die Hälfte. Diese Ermäßigung kann erst im Nachhinein gegen Vorlage des Jahreslohnzettels beantragt werden.**
- b) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste oder in der Zahnärzteliste **als niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte eingetragen sind, und deren steuerpflichtige Einkünfte aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit (gemäß Einkommensteuerbescheid des zweitvorangegangenen Jahres) den Betrag von EUR 30.000,- nicht übersteigen, um die Hälfte.**
- c) Kammerangehörige, die aufgrund zwingender kollektivvertraglicher Bestimmungen neben der bestehenden Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds und zusätzlich zur Beitragspflicht in die gesetzliche Pensionsversicherung verpflichtet sind, Beiträge in ein bestehendes betriebliches Pensionssystem einzuzahlen, bis zu dem Betrag, den sie nachweislich selbst pro Jahr in diese zusätzliche Pensionsvorsorge einbezahlt haben. Eine Ermäßigung über den Höchstbeitrag zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung des § 9a Abs. 2 hinaus ist nicht möglich.

(4) Ärzten oder Zahnärzten, die zur Erweiterten Zusatzleistung beitragspflichtig sind, kann über begründeten Antrag der Beitragsprozensatz ermäßigt werden, jedoch nicht unter 1 %. Die gleiche Ermäßigungsmöglichkeit gilt für die Beiträge zur Zusatzleistung. Eine weitergehende Ermäßigung der Erweiterten Zusatzleistung bis auf 0,2 % ist auf Antrag nur den Kammerangehörigen zu gewähren, deren Jahresbruttoeinkommen unter der in Abs. 3 lit. b genannten Grenze liegt. Diese Ermäßigung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere anderweitig eingegangener Versicherungsverpflichtungen oder außergewöhnlicher wirtschaftlicher Belastungen, auf Antrag des beitragspflichtigen Kammerangehörigen für das betreffende Veranlagungsjahr gewährt werden.

- (5) Der Beitrag zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere anderweitig eingegangener Versicherungsverpflichtungen oder außergewöhnlicher wirtschaftlicher Belastungen, auf Antrag des beitragspflichtigen Kammerangehörigen für das betreffende Veranlagungsjahr ermäßigt werden, jedoch nicht unter 10 % des Erfordernisbeitrages. **Für Kammerangehörige zwischen dem vollendeten 35. und 44. Lebensjahr ist bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände auf Antrag eine Ermäßigung des Beitrages zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung bis auf 1,5 % des Erfordernisbeitrages zu gewähren.**
- (6) Eine Ermäßigung **des Beitrages zur** Beitragsorientierten Zusatzversorgung bis auf **0,0 %** des Erfordernisbeitrages ist auf Antrag zu gewähren,
- wenn das Einkommen des Kammerangehörigen unter der in Abs. 3 lit. a genannten Grenze liegt,
  - für die ersten 24 Monate der erstmaligen Praxisgründung oder Aufnahme einer wohnsitzärztlichen oder wohnsitzzahnärztlichen Tätigkeit.“

#### 4) Die Überschrift vor § 18 lautet wie folgt:

#### „III. Verwaltungsausschuss“

#### 5) § 18 Abs. 4 lautet:

- „(4) Gegen die Bescheide des Verwaltungsausschusses steht den Betroffenen das **Rechtsmittel** der Beschwerde an **das Verwaltungsgericht des Landes** zu, **welches schriftlich oder per Telefax binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Verwaltungsausschuss der Ärztekammer für Steiermark einzubringen ist. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die belangte Behörde zu bezeichnen sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Wird keine Begründung angegeben oder wird diese nicht binnen der Rechtsmittelfrist nachgereicht, ist die Beschwerde zurückzuweisen.**

#### 6) Dem § 18 werden ein neuer Abs. 5 und 6 angehängt, diese lauten:

- „(5) **Der Verwaltungsausschuss kann im Verfahren über die Beschwerde den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten nach Einbringung der Beschwerde aufheben, abändern oder die Beschwerde zurückweisen oder abweisen (Beschwerdevorentscheidung). Die Beschwerdevorentscheidung ist den Parteien zuzustellen. Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht des Landes zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). In der Beschwerdevorentscheidung ist auf die Möglichkeit eines solchen Vorlageantrages hinzuweisen.**
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten:
- in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;
  - in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
  - in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder bestellt sind;
  - wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.“

#### 7) Die §§ 18a und 18b samt Überschrift entfallen.

**8) § 19 Abs. 3 lautet:**

„(3) Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen dem Kammervorstand **und** dem Verwaltungsausschuss nicht angehören.“

**9) § 29 Abs. 4 lautet:**

„(4) **Auf Antrag werden den Kammerangehörigen für den Zeitraum des Bezugs des Wochengeldes** die Beiträge zur Grund- und Ergänzungsleistung nach Maßgabe der bisherigen Beitragspflicht übernommen und der Grund- und Ergänzungsleistung zugeführt.“

**10) § 58 Abs. 1 lautet:**

„(1) Der Verwaltungsausschuss **ist** berechtigt, vor der Entscheidung die **ihm** notwendig erscheinenden Erhebungen zu pflegen, wie Auskunftspersonen zu befragen oder die Untersuchung des Antragstellers durch Vertrauensärzte, die im Einzelfall vom Verwaltungsausschuss zur Erstattung von Gutachten bestellt werden, zu veranlassen. Die Kosten einer solchen Untersuchung trägt der Wohlfahrtsfonds.“

**11) § 60 entfällt.****12) Aufgrund des Entfalls des § 60 ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wie folgt:**

Aus § 61 alt wird § 60 neu.

Aus § 62 alt wird § 61 neu.

Aus § 63 alt wird § 62 neu.

**Artikel II – Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

## **Erläuterungen zu den Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds**

### **Erläuterungen zu Artikel I**

#### **§ 9 Beitragshöhe, Beitragsgrundlage, Einkommen:**

Im Absatz 5 war bislang geregelt, dass Amts-, Polizei- und Militärärzte beantragen konnten, dass ihr Gehalt aus der behördlichen Tätigkeit für die Berechnung der Beiträge nicht herangezogen wird, sofern es sich um nicht kurative Tätigkeiten handelte. Da diese Regelung der Judikatur der Höchstgerichte widerspricht (zuletzt VwGH vom 30.09.2011 zu GZ 2009/11/0178), wird dieser Absatz ersatzlos gestrichen.

#### **§ 10 Befreiung von der Beitragspflicht, Erlöschen der Beitragspflicht:**

Dem § 10 wird ein neuer Abs. 8 hinzugefügt. Dieser regelt die Beitragsbefreiung für Kammerangehörige für den Zeitraum des Bezugs des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes – längstens bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes.

Beim Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes besteht eine jährliche Zuverdienstgrenze von EUR 6.100,00 (per 2013). Das bedeutet, dass die ärztliche Betätigung nur in einem geringen Ausmaß erfolgen kann und sollen die Kammerangehörigen für diese geringe ärztliche Betätigung auf Antrag keine Beiträge leisten müssen. Für den Zeitraum der Beitragsbefreiung besteht allerdings auch kein Anspruch auf Kranken-, Kurbeihilfe oder Krankenbeihilfe bei Rehaaufenthalt.

#### **§ 13 Stundung, Ermäßigung und Ratenzahlung der Fondsbeiträge:**

Im Abs. 1 wird der Verweis aufgrund der Änderung im Abs. 6 korrigiert.

Im Absatz 3 wird die Grenze für die Ermäßigung der Grund- und Ergänzungsleistung um die Hälfte auf EUR 30.000,00 angehoben. Es erfolgt nunmehr in lit. a eine genaue Definition der Einkommensgrenze für den angestellten Bereich und in lit. b für den niedergelassenen Bereich. Ergänzend erfolgt in den beiden lit. eine Präzisierung, welche Bezüge bzw. Einkünfte zur Berechnung herangezogen werden. Im lit. a wird ein zusätzlicher Satz hinzugefügt, der auf die rückwirkende Ermäßigung hinweist, da der Jahreslohnzettel erst nach Ablauf des Kalenderjahres von den Dienstgebern erstellt wird.

Die bisher in lit. b geregelte Grenze der Ermäßigung um ein Viertel entfällt zur Gänze aufgrund der Anhebung der Grenze für die Ermäßigung um die Hälfte.

Im Abs. 4 wird der Verweis aufgrund der Änderung im Abs. 3 korrigiert und bezieht er sich nur mehr auf lit. b.

Aus dem Abs. 6 wurde die lit. c herausgelöst und im Absatz 5 als zusätzlicher Satz eingefügt. Damit werden im Abs. 5 nunmehr auch die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Beitrages zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung bis auf 1,5 % des jeweiligen altersabhängigen Erfordernisbeitrages geregelt.

Im Abs. 6 wurden bislang 3 Fälle geregelt, bei denen die Kammerangehörigen eine Ermäßigung des Beitrages zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung bis auf 1,5 % beantragen konnten. Der bislang in lit. c geregelte Fall wurde aus dem Abs. 6 heraus gelöst und im Abs. 5 eingefügt. Für die beiden anderen Fälle kann auf Antrag der Beitrag zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung sogar bis auf 0,0 % - anstatt wie bislang bis auf 1,5 % - des Erfordernisbeitrages reduziert werden kann.

#### **§§ 18, 18a, 18b, 19, 58 und 60:**

Die Änderungen in den §§ 18, 18a, 18b, 19, 58 und 60 ergeben sich aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I 51/2012), des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 (BGBl. I 33/2013) und des 1. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes - Bundesministerium für Gesundheit (BGBl. I 80/2013), mit denen die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Rechtszüge im Verwaltungsverfahren neu geregelt werden. Auch für Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungsausschusses ändern sich dadurch der Instanzenzug und die Rechtsmittelfrist. Als zweite Instanz ist nunmehr ab 01.01.2014 das neu geschaffene Verwaltungsgericht des Landes anstatt des mit gleichem Datum aufgelösten Beschwerdeausschusses zuständig. Die Beschwerdefrist beträgt gemäß § 7 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz nunmehr 4 Wochen.

Die Regelung über die Erhebung von Rechtsmitteln gegen Bescheide des Verwaltungsausschusses war bislang teilweise doppelt in den §§ 18 und 60 geregelt. Zukünftig wird sich diese Regelung nur mehr im § 18 wiederfinden, sodass § 60 entfällt. Im § 18 erfolgt gleichzeitig auch eine inhaltliche Neugliederung. Im Abs. 4 sind die Bestimmungen über die Beschwerde samt deren Voraussetzungen geregelt und im Abs. 5 die Bestimmungen über die Beschwerdeverentscheidung. Der neue Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 18b Abs. 2.

#### **§ 29 Notstandsunterstützung:**

Der Absatz 4 wurde komplett überarbeitet. Die Beitragsübernahmen der Grund- und Ergänzungsleistung während der Dauer des Leistungsbezuges wurden präzisiert. Bislang wurden die Beitragsübernahmen auch ausschließlich für den Zeitraum des Bezugs des Wochengeldes (als Teil der Krankenbeihilfe) gewährt, sodass die Neuformulierung die bisherige Verwaltungspraxis präzise abbildet.

Die Beitragsübernahmen der Grund- und Ergänzungsleistung für die Zeit der Absolvierung des Präsenz- oder Zivildienstes wird gestrichen, da es sich dabei um „totes“ Recht handelt. Seit 1999 gibt es keinen Aufschub des Präsenz- oder Zivildienstes mehr aufgrund der Aufnahme eines Studiums, sodass es seit mehr als 10 Jahren auch keinen einzigen Fall der Beitragsübernahme aus diesem Grund mehr gegeben hat.

Hinsichtlich der Beitragsübernahme bei wirtschaftlicher Belastung aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse wird festgehalten, dass die Kammerangehörigen solche Anträge seit Jahren nicht mehr stellen, sondern vielmehr um Ermäßigung der Beiträge ansuchen, sodass auch diese Bestimmung mangels Relevanz gestrichen wird.

**§§ 61 bis 63:**

Aufgrund des Entfalls des bisherigen § 60 ändert sich auch die Nummerierung der bisherigen Paragraphen 61 bis 63.